



EINWOHNERGEMEINDE RIEDHOLZ

Gemeindeordnung

Stand 01. Januar 2026

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

- § 1 ¹Diese Gemeindeordnung regelt:
- Geltungsbereich und Zweck
(§ 1 GG)*
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) den Rechtsschutz.
- § 2 ¹Die Einwohnergemeinde Riedholz ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- Bestand (Art. 45 KV)*
- ²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- § 3 ¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- Aufgaben (Art. 45 KV)*
- ²Insbesondere sind
- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Wasser- und Energieversorgung sowie die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

- § 4 ¹Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. *Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)*
- ²Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt in Riedholz aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- ³Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- ⁴Für Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt wird eine Kanzleigebühr erhoben, deren genaue Höhe im Gebührentarif festgelegt wird.

- § 5 ¹Der Datenschutz richtet sich nach dem geltenden Informations- und Datenschutzgesetz. *Datenschutz (§ 6 GG)*

3. Organisation der Gemeinde

- § 6 ¹Organe der Einwohnergemeinde sind: *Allgemeine Organisation Organe (§ 17 GG)*
- a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 - 1) der Gemeinderat;
 - 2) die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- § 7 ¹Geschäfte, die vom Gemeinderat direkt behandelt oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden. *Geschäftsverkehr (§ 18 GG)*
- ²Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- § 8 ¹Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr *Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)*
- a) um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen;
 - b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- ²Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

³Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

⁴Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁵Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

- § 9 ¹Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
a) so oft es die Geschäfte erfordern.
b) Wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.
- Einberufung der Behörden
(§ 24 GG)*
- ²Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ³Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- § 10 ¹Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei anwesend sind.
- Beschlussfähigkeit der
Behörden (§ 26 GG)*
- § 11 ¹Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und vor der jeweils nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.
- Protokollführung und
Genehmigung (§§ 28 ff. GG)*
- § 12 ¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)*
- ²Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- § 13 ¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- Wahlen und Abstimmungen
(§§ 33 ff. GG)*
- ²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4. Archiv

- § 14 ¹Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

**Archivierungspflicht
(§ 41 GG)**

5. Politische Rechte

- § 15 ¹Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

- § 16 ¹Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Motion und Postulat

²Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

³Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

- § 17 ¹Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines halben Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

Petition (Art. 26 KV)

- § 18 ¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

- § 19 ¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn *Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)*
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) ein Investitionskredit den Betrag von CHF 1 Million für ein Einzelgeschäft überschreitet.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

- § 20 ¹An der Urne werden gewählt: *Urnenwahlen (§ 54 GG)*
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

6. Gemeindeversammlung

- § 21 ¹Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten. *Zusammensetzung (§ 55 GG)*

- § 22 ¹Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: *Befugnisse der Gemeindeversammlung (§§ 56 ff. GG)*

²Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig CHF 75'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 30'000 übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

- § 23 ¹Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. *Verfahren (§§ 58 ff. GG)*

7. Gemeinderat

- § 24 ¹Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. **Zusammensetzung**
(§ 67 GG)
- § 25 ¹Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. **Befugnisse (§ 70 GG)**
- ²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:
- a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
 - b) das übrige Finanzvermögen;
 - c) das Verwaltungsvermögen.
- § 26 ¹Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind. **Ressortsystem (§ 72 GG)**
- ²Jedem Ressort steht ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin vor, der oder die mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnimmt. Er oder sie vertritt die Gemeinde in sämtlichen Angelegenheiten, die das Ressort betreffen. Dem Ressortleiter oder der Ressortleiterin obliegt die Berichterstattung und die Anträge im Gemeinderat über das Ressort.
- ³Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung der Ressortleitung.

8. Kommissionen

- § 27 ¹Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen und Delegierte mit folgender Mitgliederzahl / Anzahl Ersatzmitglieder: **Art und Zahl (§§ 99 ff. GG)**
- a) Wahlbüro (5 Mitglieder / 4 Ersatzmitglieder);
 - b) Bau- und Werkkommission (5 Mitglieder);
 - c) Kommission für Umwelt und Energie (5 Mitglieder);
 - e) Finanzkommission (5 Mitglieder);
 - f) Kommission für Gesellschaft und Kultur (5 Mitglieder);
 - g) Feuerwehrkommission: Mitgliederzahl und Wahl werden im Feuerwehrreglement festgelegt;
 - i) Gemeindedelegierte der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
 - j) Delegierte aufgrund interkommunaler Vereinbarungen.

²Für die Wahl sind in der Regel die Parteirichtungen angemessen zu berücksichtigen.

- | | | |
|------|---|--|
| § 28 | <p>¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.</p> <p>³Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.</p> <p>⁴Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle</p> | <p>Rechnungsprüfungs-
kommission (§103 GG)</p> |
| § 29 | <p>¹Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach aktuell gültigen Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.</p> | <p>Wahlbüro</p> |
| § 30 | <p>¹Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.</p> | <p>Bau- und Werk
Kommission</p> |
| § 31 | <p>¹Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.</p> | <p>Feuerwehrkommission</p> |
| § 32 | <p>¹Die Finanzkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im Rahmen des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde zum Budget, Jahresrechnung und Finanzplan Stellung zu nehmen;b) auf Antrag des Gemeinderates oder der Verwaltung zu finanziellen Auswirkung wesentlicher Geschäfte Stellung zu nehmen. | <p>Finanzkommission</p> |
| § 33 | <p>¹Die Kommission für Gesellschaft und Kultur ist für die ihr nach im Pflichtenheft und in den entsprechenden Gemeindereglementen zugewiesenen Geschäfte zuständig.</p> | <p>Kommission für Gesell-
schaft und Kultur</p> |

- § 34 ¹Die Kommission für Umwelt und Energie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie erledigt die ihr nach der Umweltschutzgesetzgebung sowie den entsprechenden Gemeindereglementen zugewiesenen Geschäfte.
 - b) Sie berät die Behörden in Umweltfragen und stellt den zuständigen Instanzen Anträge zur Behebung von Missständen.
- Kommission für Umwelt und Energie*

- § 35 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft mit den detaillierten Aufgaben und Kompetenzen.
- Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)*

9. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

- § 36 ¹Beamte sind:
- a) der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin;
 - b) der Friedensrichter, die Friedensrichterin;
 - c) der Inventurbeamte, die Inventurbeamtin.
- Dienstverhältnis (§ 120 GG)*

²Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonales richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

- § 37 ¹Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)*

- § 38 ¹Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)*

- § 39 ¹Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)*

§ 40 Die Aufgaben der weiteren Beamten und Anstellungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den kommunalen Reglementen. *Weitere Beamten und Anstellungen (§ 133 GG)*

§ 41 ¹Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig. *Zuständigkeit für Beglaubigungen*

²Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

10. Finanzhaushalt

§ 42 ¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. *Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)*

²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 43 ¹Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. *Finanzplan (§ 138 GG)*

§ 44 ¹Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten. *Budget (§ 139 ff. GG)*

§ 45 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 75'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 30'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. *Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)*

§ 46 ¹Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells. *Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)*

11. Rechtsschutz

§ 47 ¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. GG.

Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

²Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamtinnen und Beamten sowie Gemeindeangestellten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

13. Schlussbestimmungen

§ 48 ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2022 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 49 ¹Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossen am 8. Dezember 2025.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. Januar 2026.

Die Gemeindepräsidentin

Sandra Morstein

Der Gemeindeschreiber

Alexander Maurer